



**GEMEINDE BAD SCHÖNBORN
ORTSTEIL BAD MINGOLSHEIM**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Rochusstraße 6 – 10“

im Verfahren nach § 13a BauGB

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Rochusstr. 6 – 10“

Projekt-Nr.

21078-1

Bearbeitung

Dipl.-Landschaftsökol. D. Krümborg

Interne Prüfung: UH 220308

Datum

09.05.2022



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Höhere Pflanzen	3
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel.....	4
2.2.4 Reptilien.....	4
2.2.5 Fische und Rundmäuler, Amphibien, Weichtiere, Libellen.....	5
2.2.6 Käfer	5
2.2.7 Schmetterlinge	5
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang	5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz umrandet)	1
Abb. 2: Fotodokumentation	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz	6
Tab. 2: Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen zum besonderen Artenschutz	6
Tab. 3: Empfohlener weitere (Ersatz-)Maßnahmen zum allgemeinen Artenschutz	6

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Rochusstraße 6 bis 10 in Bad Mingolsheim, Bad Schönborn. Grund für die Aufstellung ist eine Anfrage der Eigentümer des Grundstücks der Rochusstraße 6 über die Möglichkeit der Errichtung eines Wohnhauses in zweiter Baureihe. Demnach beabsichtigen die erwachsenen Kinder der Eigentümer ein Einfamilienhaus im derzeitigen Garten des Grundstücks südlich des bestehenden Wohnhauses zu errichten.

Gemäß der „Innen- vor Außenentwicklung“ und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, unterstützt die Gemeinde die bauliche Innenentwicklung, insbesondere zugunsten von Wohnraum. Bei der Prüfung des Grundstücks und seiner Umgebung wurde der mögliche Nachverdichtungsgrad des gesamten Quartiers betrachtet. Mit dem Bebauungsplan „Rochusstraße 6 – 10“ wird zunächst ein Teilbereich von drei zusammenhängenden Grundstücken überplant und darin eine zweite Baureihe ausgewiesen.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 2.400 m² ein. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet zzgl. dem im Westen angrenzenden Grundstück Kapellenweg 1. Dieses Grundstück wurde in Rücksprache mit dem Anwohner mit begutachtet.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz umrandet) und dem zusätzlich untersuchtem Nachbargrundstück (rot umrandet)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die artenschutzrechtliche Vorprüfung fand am 12.02.2022 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über die Flurstücke 5363/2, 5365/1 und 5366/1 sowie das westlich angrenzende Flurstück 5362/1. Die Flächen befinden sich im zentralen Siedlungsbereich von Mingolsheim und sind vollständig von Wohnbebauung umgeben.

Alle Grundstücke werden in unterschiedlicher Intensität als Garten genutzt.

Der Garten vom Kapellenweg 1 wird von einer kurzrasigen Grünfläche dominiert und ist eher strukturarm. Neben einer Gartenhütte und einer Spielhütte befinden sich einige kleine nicht wertgebende Bäume auf dem Grundstück. Entlang des Zaunes zwischen Kapellenweg 1 und Rochusstraße 6 gibt es geringfügigen strauchigen Aufwuchs.

Der Garten der Rochusstraße 6 ist strukturreicher. Im hinteren Bereich des Gartens befinden sich zwei mittelgroße Obstbäume sowie ein Holzlagerplatz. Im vorderen Teil befinden sich ein Gemüsebeet sowie größere Anteile Ziergarten.

Der Garten der Rochusstraße 8 ist sehr strukturarm und besteht zu größten Teilen aus einer Rasenfläche. Lediglich zwei ältere Obstbäume bilden auffällige Merkmale in diesem Garten. Beide Bäume bieten Potenzial für Gehölz- und Höhlenbrüter, insbesondere der südlichere der beiden Bäume ist zu großen Teilen hohl und besitzt auch Potenzial für eine Nutzung durch Fledermäuse.

Der Garten von Rochusstraße 10 ist größtenteils Nutzgarten und besteht hauptsächlich aus Gemüsebeeten. Darüber hinaus befindet sich ein nicht mehr genutzter Hühnerstall sowie kleinere Anteile Grünfläche im Garten.



Rochusstr. 6



Kapellenweg 1



Rochusstraße 10



Rochusstr. 8

Abb. 2: Fotodokumentation
(Fotos: bhm 2022)

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher im Plangebiet ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen hinsichtlich Pflanzen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Das Untersuchungsgebiet bietet Potenzial als Jagdgebiet für Fledermäuse, ist aber aufgrund der Kleinräumigkeit und starken anthropogenen Störung als solches nicht essenziell. Quartierpotenzial bieten zwei Bäume im Garten der Rochusstraße 8, welche als Tagesquartier oder ggf. als Wochenstube genutzt werden können. Eine tatsächliche Nutzung der Höhlen ist aufgrund der anthropogenen Störung unwahrscheinlich, kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Die Gärten sind in Teilen kleinräumig stark strukturiert und bieten Nistmöglichkeiten für Freigehölz- und Höhlenbrüter. Aufgrund der stark isolierten innerörtlichen Lage und die nutzungsbedingte erhebliche Störung, kann ein Vorkommen sensibler Arten trotz der Strukturen dennoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist ein Vorkommen allgemein verbreiteter störungstoleranter Arten zu erwarten. Durch den Verlust einzelner Nistplätze dieser Arten wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Es wird jedoch die Anbringung von je mindestens zwei integrierten Nistmöglichkeiten in den entstehenden Neubauten empfohlen, um das Habitatpotenzial für Höhlenbrüter zu erhalten (Maßnahme **E1** Integrierte Nistkästen).

Daneben ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung erforderlich, um eine Tötung oder Störung von Vögeln während der Brutzeit zu vermeiden (Maßnahme **V1** Bauzeitenbeschränkung).

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.4 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Das Untersuchungsgebiet ist als Ganzjahreslebensraum für Eidechsen ungeeignet, da es aufgrund der hier vorherrschenden feuchten und dichten Böden an grabbarem Substrat für Eiablage und Überwinterung fehlt. Da das Untersuchungsgebiet darüber hinaus keine Anbindung an umliegende Habitate besitzt, kann auch eine Nutzung der oberflächlichen vorhandenen, geeigneten Strukturen durch Eidechsen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer planungsrechtlich relevanter Reptilienarten kann aufgrund fehlender Habitategnung ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Fische und Rundmäuler, Amphibien, Weichtiere, Libellen

Alle prüfungsrelevanten Arten aus den oben genannten Artengruppen sind an Gewässer gebunden. Diese sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Einzige Ausnahme davon bildet ein kleiner ca. 1 m² großer und sehr flacher Gartenteich. Dieser hat keinerlei Potenzial für planungsrelevante Arten aus den oben genannten Artengruppen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.6 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Untersuchungsgebiet keine Lebensraumeignung vorhanden da geeignete Gewässer sowie geeignete Bäume mit Totholzanteil (insb. Eichen) vollständig fehlen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund der vollständigen anthropogenen Überprägung der Gärten ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Ein Vorkommen von ubiquitären Vogelarten sowie Fledermausquartieren (diese ausschließlich auf der Teilfläche Rochusstraße 8) ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht von vornherein auszuschließen. Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgendes, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmtes, Vorgehen empfohlen. Dies beinhaltet Untersuchungen (siehe Tab. 1) sowie Vermeidungsmaßnahmen (siehe Tab. 2). Darüber hinaus wird die Anbringung von integrierten Nistkästen in den entstehenden Neubauten empfohlen (siehe Tab. 3).

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	spätester Beginn
Fledermäuse	3 detektorgestützte Ausflugkontrollen an den potenziellen Quartierbäumen	Mai – Juli	Juni

Da eine Betroffenheit von Fledermäusen nur bei Überplanung der Rochusstraße 8 entstehen kann und eine Bebauung des Gartens derzeit nicht geplant ist, wird empfohlen, diese Untersuchung auf den Zeitpunkt des Bauantrages festzusetzen.

Tab. 2: Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen zum besonderen Artenschutz

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Hiermit wird die Tötung und Störung von Brutvögeln während der Brutzeit vermieden.		

Tab. 3: Empfohlener weitere (Ersatz-)Maßnahmen zum allgemeinen Artenschutz

E1	Integrierte Nistkästen in Neubauten	Vögel
Zum Erhalt des Nistpotenzials wird empfohlen, in jeden Neubau mindestens zwei Nisthilfen für Höhlenbrüter baulich zu integrieren.		